



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di • Hans-Böckler-Platz 9 • 50672 Köln

Stadtverwaltung Bornheim
Der Bürgermeister
z.Hd. Herrn Zelleröhr
Abteilungsleiter Abt. 3.3 Ordnungswesen
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Geschäftsführung

Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Britta Munkler
Stellv.
Bezirksgeschäftsführerin

Telefon: 0221 / 48 55 80

Durchwahl: 443

Telefax: 309

PC-Fax: *

Mobil:

britta.munkler@verdi.de

kbl.verdi.de

Datum 10.02.2022

Ihr Zeichen: Mail080222

Unsere Zeichen

0445/BGF/bm

Vorab per Mail

Stellungnahme zur Ausnahmeerlaubnis gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) hier: Verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2022 auf dem Gebiet der Stadt Bornheim

Sehr geehrte Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Herr Zelleröhr,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die ergänzende Information über die geplante
Sonntagsöffnung im Jahr 2022, auf dem Gebiet der Stadt Bornheim. Erhalten
am 08.02.2022 per Mail.

Zu der geplanten Öffnung nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Entscheidung vom 11.11.2015
erneut entschieden, dass der Markt und nicht die Ladenöffnung den
öffentlichen Charakter des Tages prägt. Dazu muss der Markt für sich
genommen – also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung – einen
beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der
Ladenbesucher übersteigt. Außerdem muss die Ladenöffnung auf das Umfeld
des Marktes begrenzt bleiben. (BVerwG 8 CN 2.14 vom 11.11.2015).

Teilweise wörtlich hat das Oberverwaltungsgericht Münster in
Entscheidungen am 10.06.2015 (OVG 4 B 504/16) und am 15.08.2016 (4 B
887/16) diese Entscheidung zitiert und auf die Kommunen Velbert und
Münster bezogen. Dies hat das OVG in mehreren Entscheidungen in den
Jahren 2020 und 2021 weiter ausgeführt und vertieft.

So heißt es u.a. in der Entscheidung, dass die Ladenöffnung dann eine
geringe prägende Wirkung entfaltet, wenn sie nach den gesamten
Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden
Veranstaltung erscheint. Das kann in der Regel nur
dann angenommen werden, wenn die

IBAN DE3650050000082001405

BIC-Code HELADEFXXX

*Festnetzpreis 14 ct/min,
Mobilfunkpreise maximal
42 ct/min

Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfangs oder seiner besonderen Attraktivität ist, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird. Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme kann beispielsweise auf Befragungen zurückgegriffen werden. Findet ein Markt erstmals statt, wird die Prognose notwendig pauschaler ausfallen müssen. Insoweit könnten unter anderem Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu den an Werktagen üblichen Besucherzahlen Anhaltspunkte geben.

Nach der Entscheidung des OVG Münster vom 10.06.2015 und weiterer Entscheidungen im Jahr 2018, 2020 und 2021, bedarf es notwendigerweise einer eigenständigen Prüfung von Seiten der Ordnungsbehörde, ob eine Vereinbarkeit mit den genannten Grundsätzen des BVerwG-Urteils vorliegt und die genannten Grundsätze beachtet werden. Auch inwieweit die beantragte Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt ist und ob diese Begrenzung den o.g. Anforderungen des BVerwG-Urteils standhält, ist ebenfalls Ihrerseits darzulegen.

Ihrem Schreiben entnehmen wir, dass eine Prüfung bereits Ihrerseits stattgefunden hat. Der Anlassbezug ist nachvollziehbar und mit den notwendigen Unterlagen belegt worden. Ebenso können wir den Lageplänen entnehmen, dass nunmehr eine notwendige räumliche Klärung vorgenommen wurde. Die vorgelegte Prognose erscheint plausibel.

Grundsätzlich sind wir –im Interesse der Beschäftigten- gegen eine sonntägliche Öffnung. Wir bitten Sie jedoch, den teilnehmenden Einzelhändlern und Einzelhändlerinnen mitzuteilen, dass Sonntagsarbeit von den Beschäftigten nur auf freiwilliger Basis erfolgen darf.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler

(stv. Bezirksgeschäftsführerin)